



# **Internationales Erbrecht**

## **in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs**

Stefan Huber



# I. Die Entscheidung C-422/20 vom 9.9.2021

## 1. Forum non conveniens auf komplizierte Art

Witwe wendet sich  
erneut an Kölner  
Gericht

Erblasser:  
letzter gewöhnlicher  
Aufenthalt in Spanien

Witwe beantragt  
Ausstellung eines  
europäischen  
Nachlasszeugnisses

Spanischer  
Richter: „Auf Antrag  
entscheide ich,  
davon Abstand zu  
nehmen, eine Ent-  
scheidung in der  
Sache zu treffen.“

Verfahrens-  
odyssee

Sie wendet sich an ein  
Gericht in Köln

Witwe wendet  
sich an spanisches  
Gericht

Kölner Gericht  
erklärt sich für  
unzuständig



**Art. 6:** Ist das Recht, das der Erblasser nach Artikel 22 zur Anwendung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen gewählt hat, das Recht eines Mitgliedstaats, so verfährt das nach Artikel 4 oder Artikel 10 angerufene Gericht wie folgt:

- a) Es kann sich auf Antrag einer der Verfahrensparteien für unzuständig erklären, wenn seines Erachtens die Gerichte des Mitgliedstaats des gewählten Rechts in der Erbsache besser entscheiden können, wobei es die konkreten Umstände der Erbsache berücksichtigt, wie etwa den gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien und den Ort, an dem die Vermögenswerte belegen sind, oder
- b) es erklärt sich für unzuständig, wenn die Verfahrensparteien nach Artikel 5 die Zuständigkeit eines Gerichts oder der Gerichte des Mitgliedstaats des gewählten Rechts vereinbart haben.



**Art. 7:** Die Gerichte eines Mitgliedstaats, dessen Recht der Erblasser nach Artikel 22 gewählt hat, sind für die Entscheidungen in einer Erbsache zuständig, wenn

- a) sich ein zuvor angerufenes Gericht nach Artikel 6 in derselben Sache für unzuständig erklärt hat,



# I. Die Entscheidung C-422/20 vom 9.9.2021

## 1. Forum non conveniens auf komplizierte Art

### 3 Vorlagefragen des OLG Köln

1. Verlangt Art. 6 EuErbVO, dass das angerufene Gericht ausdrücklich seine Zuständigkeit ablehnt?
2. Ist das Gericht, dessen Zuständigkeit aus einer solchen Unzuständigkeitserklärung folgt, dazu befugt zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Unzuständigkeitserklärung vorliegen?
3. Sind die Fälle, die in Art. 83 Abs. 4 EuErbVO aufgeführt sind, mit einer Rechtswahl gleichzusetzen?



# I. Die Entscheidung C-422/20 vom 9.9.2021

## 1. Forum non conveniens auf komplizierte Art

### Zur ersten Vorlagefrage

1. Verlangt Art. 6 EuErbVO, dass das angerufene Gericht ausdrücklich seine Zuständigkeit ablehnt?

Der Grundsatz der Rechssicherheit verlangt, dass die Zuständigkeitsablehnung eindeutig aus der Entscheidung hervorgeht, nicht mehr.

Warum hat das spanische Gericht eine Formulierung gewählt, die aus der Perspektive des Kölner Gerichts nicht dem Text von Art. 6 EuErbVO entspricht?



# I. Die Entscheidung C-422/20 vom 9.9.2021

## 1. Forum non conveniens auf komplizierte Art

### Zur zweiten Vorlagefrage

2. Ist das Gericht, dessen Zuständigkeit aus einer solchen Unzuständigkeits-erklärung folgt, dazu befugt zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Unzuständigkeitserklärung vorliegen?

- Der Grundsatz der gegenseitigen Entscheidungsanerkennung widerspricht der Idée einer solchen Kontrolle.
- Art. 41 untersagt ausdrücklich eine *révision au fond*.
- Orientierung an der Entscheidung *Gothaer* C-456/11.
- Negative Kompetenzkonflikte sind zu verhindern.



# I. Die Entscheidung C-422/20 vom 9.9.2021

## 1. Forum non conveniens auf komplizierte Art

### Zur dritten Vorlagefrage

3. Sind die Fälle, die in Art. 83 Abs. 4 EuErbVO aufgeführt sind, mit einer Rechtswahl gleichzusetzen?

- Die Situationen sind vergleichbar.
- Die Idee des Gleichlaufs zwischen Zuständigkeit und anwendbarem Recht spricht für die Annahme einer Gleichwertigkeit.





# I. Die Entscheidung C-422/20 vom 9.9.2021

## 2. Kritik und Fortentwicklungsmöglichkeiten

Die Verfahrensodyssee in der Rs. C-422/20 macht folgendes Problem deutlich:

Der Erblasser kann nicht die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedsstaates bestimmen, dessen Recht er wählen kann.

Eine solche Möglichkeit sollte dem Erblasser eingeräumt werden.  
Allerdings: Daraus sollte kein exklusiver Gerichtsstand folgen.

## II. Die Entscheidung C-20/17 vom 22.2.2018 (Oberle)

### 1. Zuständigkeit für deutschen Erbschein

Frankreich

Letzter  
gewöhnlicher  
Aufenthalt des  
Erblasser

Keine Rechtswahl

Deutschland

- Sohn (Oberle) beantragt deutschen Erbschein (beschränkt)
- Nachlassgericht Berlin
- Kein Streitiges Verfahren
- Entscheidung erwächst nicht in Rechtskraft

Internationale Zuständigkeit?



## II. Die Entscheidung C-20/17 vom 22.2.2018 (Oberle)

### 1. Zuständigkeit für deutschen Erbschein

Argumentation des Gerichtshofs

- Wortlaut von Art. 4
  - Sehr weit („Für Entscheidungen in Erbsachen“)
- Systematische Auslegung:
  - Art. 13 und Art. 64
- Grundsätze, auf denen die EuErbVO aufbaut:
  - Nachlassseinheit und Zuständigkeitskonzentration



## II. Die Entscheidung C-20/17 vom 22.2.2018 (Oberle)

### 2. Ein kritischer Blick auf die Entscheidung

#### **Schlussfolgerung** des Gerichtshofs

- Ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers in Frankreich

#### **Problem**, das sich daraus ergibt:

- Die französischen Gerichte können keinen deutschen Erbschein ausstellen.

**Kritik:** Der Gerichtshof hat keinen funktionalen Ansatz verfolgt.



**Art. 3 Abs. 2:** Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff „Gericht“ jedes Gericht und alle sonstigen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen mit Zuständigkeiten in Erbsachen, die gerichtliche Funktionen ausüben oder in Ausübung einer Befugnisübertragung durch ein Gericht oder unter der Aufsicht eines Gerichts handeln, sofern diese anderen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen ihre Unparteilichkeit und das Recht der Parteien auf rechtliches Gehör gewährleisten und ihre Entscheidungen nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sie tätig sind,

- a) vor einem Gericht angefochten oder von einem Gericht nachgeprüft werden können und
- b) vergleichbare Rechtskraft und Rechtswirkung haben wie eine Entscheidung eines Gerichts in der gleichen Sache



## II. Die Entscheidung C-20/17 vom 22.2.2018 (Oberle)

### 3. Fortführung in der Entscheidung C-80/19 vom 16. Juli 2020

Litauen

Tochter beantragt  
Ausstellung eines  
nationalen  
Erbscheins

Notar weist Antrag  
zurück

Zuständigkeit des Notars in Litauen?

Gerichtshof greift auf funktionale Auslegung zurück

Deutschland

Letzter gewöhnlicher  
Aufenthalt des Erblassers



## **II. Die Entscheidung C-20/17 vom 22.2.2018 (Oberle)**

### **3. Fortführung in der Entscheidung C-80/19 vom 16. Juli 2020**

Argumentation des Gerichtshofs

Hat der Notar wie ein Gericht gehandelt?  
Ausübung von Gerichtsfunktion

Kriterium: Die Befugnis, eine etwaige Streitigkeit verbindlich zu entscheiden



### III. Die Entscheidung C-558/16 vom 1. März 2018 (Mahnkopf)

#### 1. Abgrenzung Erbstatut - Güterrechtsstatut

Deutschland

Herr Mahnkopf  
verstirbt

Frau Mahnkopf beantragt die Ausstellung eines  
europäischen Nachlasszeugnisses

Idee: mit ihrem Sohn zu gleichen Anteilen





### III. Die Entscheidung C-558/16 vom 1. März 2018 (Mahnkopf)

#### 1. Abgrenzung Erbstatut - Güterrechtsstatut

Deutschland

Anwendung deutschen Rechts

Mutter und Sohn: Erbengemeinschaft

§ 1371 BGB: Ein zusätzliches Viertel für Mutter



### III. Die Entscheidung C-558/16 vom 1. März 2018 (Mahnkopf)

#### 1. Abgrenzung Erbstatut - Güterrechtsstatut

Deutschland

Äußeres System:  
Deutsches Güterrecht

Inhalt: Erhöhung des überlebenden  
Ehepartners um ein Viertel im Todesfall

Qualifikation?



### III. Die Entscheidung C-558/16 vom 1. März 2018 (Mahnkopf)

#### 1. Abgrenzung Erbstatut – Güterrechtsstatut

#### Argumentation des Gerichtshofs

- Wortlaut von Art. 1 EuErbVO  
(„Diese Verordnung ist auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden.“).
- Grundlegener Zweck der EuErbVO und des europ. Nachlasszeugnisses
- Analyse von § 1371 BGB:
  - setzt Zugewinnngemeinschaft voraus
  - greift nur im Todesfall
  - Mechanismus über Auflösung der Erbengemeinschaft



### **III. Die Entscheidung C-558/16 vom 1. März 2018 (Mahnkopf)**

#### **2. Kritische Einordnung**

- Einordnung des europäischen Nachlasszeugnisses überzeugend?
- Verständnis von § 1371 BGB überzeugend?
- Sind damit alle früheren Problem gelöst?



## Schlussfolgerungen

- Weites Verständnis der EuErbVO durch den EuGH
- Veränderungen aus deutscher Perspektive
- Verbesserungsmöglichkeiten bei Reform